

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 35.

Marienwerder, den 30. August

1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Folgendes Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 22. August 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Obgleich ich durch meinen Erlaß vom 21. Juni d. J. — N. 2943 — bestimmt habe, daß als Rindvieh der Stepperrace, dessen Ein- und Durchfuhr unbedingt verboten ist, ohne Ausnahme alles der großen grauen Race angehörige Rindvieh zu gelten habe, sind in neuerer Zeit wiederholt Thiere dieser Race auf den hiesigen Viehmarkt gebracht worden. Die in Folge dessen angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß einzelne Veterinärbeamte die Begriffe „Stepperrace“ und „große graue Race“ nicht kennen und unter „Stepperrace“ nur die wirklich aus den russischen Steppen gekommenen Thiere und unter „große graue Race“ nur die individuell großen Thiere der großen hochbeinigen ungarischen Race verstehen. Um diesen Mißverständnissen in Zukunft vorzubeugen, veranlasse ich die Königliche Regierung hierdurch, das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh der Stepperrace zu erneuern und dabei zu bestimmen, daß als Rindvieh der Stepperrace ohne Ausnahme alles Vieh der grauen Race ohne Rücksicht auf die verschiedenen Unterabtheilungen nach der Körpergröße, nach der Größe und Form des Gehörns, nach den verschiedenen Schattirungen in der grauen Farbe und nach dem Vorkommen in den verschiedenen Ländern (Oesterreich, Ungarn, Rußland, Donau-Fürstenthümer etc.) zu gelten habe und daß in Zweifelsfällen stets für die Nichtzulassung zu entscheiden sei.

Die Königliche Regierung hat hiernach ungesäumt die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen, die betheiligten Veterinär- und Grenzbeamten zu instruiren und das Veranlaßte einzuberichten.

Die strenge Beobachtung dieser Bestimmungen ist sorgfältig zu überwachen und gegen nachlässige oder unzuverlässige Beamte sofort einzuschreiten.

Berlin, den 15. August 1871.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehner.

Polizei-Verordnung.

betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnungen

Ausgegeben in Marienwerder den 31. August 1871.

vom 5. August 1854 und 6. Juni 1855 über den Verkehr mit Schießpulver und Feuerwerkskörpern wird hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks bestimmt, wie folgt:

I. Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§. 1. Wer Schießpulver feil zu halten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginn dieses Geschäftsbetriebes der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 2. Verkäufer von Schießpulver dürfen davon

1. in ihren Kaufläden nicht mehr als 1 Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm, vorrätig halten.

Auf Nachweis eines besondern Bedürfnisses kann durch die Ortspolizeibehörde die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogr. gestattet werden. Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohr in Verbindung stehenden, abgeordneten Raume, der beständig unter Verschluss zu halten ist, und nicht mit Licht betreten werden darf, erfolgen.

§. 3. Größere als die im §. 2. bezeichneten Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militärbehörde, soweit die letztere nach den bestehenden Vorschriften concurrenzt, sich überzeugt hat. Die Schlüssel zu diesem Locale bleiben in den Händen der Behörde, welche darüber zu wachen hat, daß bei der Behandlung des Pulvers mit der gehörigen Vorsicht verfahren werde.

§. 4. Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 5. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 2. fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogr. der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. Sie haben in diesem Falle die im §. 2. enthaltenen Vorschriften, resp. die ihnen von der Polizeibehörde etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beobachten.

§. 6. Auf die mit Pulverfabriken verbundenen Lager finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

II. Transport von Schießpulver.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 7. Bei der Verpackung der Ein- und Ausladung von Schießpulver, sowie auf oder in der Nähe

von zum Transport von Schießpulver dienenden Fahrzeugen, darf weder Feuer angemacht, noch Taback geraucht werden. Das zu versendende Schießpulver muß in hölzernen, solide gearbeiteten Tonnen, oder Kisten verpackt sein, deren Fugen derart gedichtet sind, daß ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann.

§. 8. Wer Schießpulver in größerer Menge als 25 Kilogr. auf ein Mal versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absendeorts davon Anzeige machen und den die Reiseroute enthaltenden Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§. 9. Während der Nacht, d. i. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang darf Pulver nicht verfahren werden. Es bleibt vorbehalten, aus besondern Zweckmäßigkeitsgründen für bestimmte Straßenzüge Ausnahmen hier von zu gestatten und die alsdann zu beobachtenden besondern Sicherungsmaßregeln vorzuschreiben.

B. Besondere Vorschriften für den Landtransport.

§. 10. Die Versendung von Schießpulver vermittelst der Post und der Eisenbahn ist verboten.

§. 11. Die das Schießpulver enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, sind mit einem Blantuche zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. von mindestens $\frac{1}{2}$ Meter Höhe zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer schwarzen Flagge von mindestens $\frac{1}{2}$ Meter Höhe und Breite zu versehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten, ist untersagt.

§. 12. Schießpulver darf auf demselben Wagen mit andern Gütern nur in Mengen bis zu 5 Zentner und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

§. 13. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, dürfen nur im Schritt fahren. Andere Wagen und Reiter müssen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von denselben in Schritt fallen und dürfen sich bei ihnen nur im Schritt vorüberbewegen. Innerhalb einer Entfernung von 15 Meter hat ein Jeder des Rauchens und des Feuermachens sich zu enthalten.

§. 14. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume zc. thunlichst vermeiden und darf unter keinen Umständen eine Ortschaft oder einen Wald einfahren.

§. 15. Der Transport von Pulver durch zusammenhängend gebaute Ortschaften, ist zu vermeiden, wenn sie auf gut gebahnten Wegen umfahren werden können. Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die Ankunft der Ortspolizeibehörde, resp. wenn diese nicht im Orte ihren Sitz hat, der Gemeindebehörde vorher melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarten. Die gebachte Behörde hat den Transport des Pulvers durch die Ortschaft zu über-

wachen und dafür zu sorgen, daß derselbe ohne Aufenthalt und ohne Gefahren von Statten gehe.

§. 16. Mit Schießpulver beladene Wagen müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben und dürfen Eisenbahnlinien nicht überschreiten, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist. Sind Wegestrecken zu passiren, auf welche wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fragl. Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen und hat diese alsdann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§. 17. Mit Schießpulver beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten, und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt unvermeidlich ist, mindestens 200 Meter von denselben entfernt bleiben. Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Ortspolizeibehörde, resp. wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, von der Gemeindebehörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 Meter entfernt ist.

§. 18. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt (§. 17) dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu verbleiben, oder eine andere geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche die Wagen nicht verlassen darf.

C. Besondere Vorschriften für den Wassertransport.

§. 19. Auf Dampfschiffen darf außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen kein Pulver transportirt werden.

§. 20. Ob Schießpulver mit andern Gütern verladen werden darf, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeorts mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen. Gestattet sie die Beladung, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welcher diese auf Erfordern den Polizei- und Hafenbeamten vorzulegen muß.

§. 21. Beim Verladen in Schiffe ist den Pulverbehältern durch Unter- und Widelager eine feste Lage zu geben.

§. 22. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen $\frac{1}{2}$ Meter hohen P. versehene schwarze Flagge von $1\frac{1}{2}$ Meter Länge und 1 Meter Höhe aufzustecken, welche so angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Die Flagge ist stets aufgespannt zu erhalten.

§. 23. Mit Pulver beladene Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines Gewitters anlegen, und wenn

es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen resp. die Stangen streichen. Das Anlegen darf weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen geschehen. Erst wenn das Gewitter verzogen ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 24. Schiffe und Holzflöße, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen das letztere unter dem Winde d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreibelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§. 25. Sind Schiffbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brücken-, bezw. Schleusenwärter durch einen vorausgeschickten Boten von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeuges und seiner ohngefähren Größe Anzeige zu machen. Es ist alsdann dafür zu sorgen, daß die Passage von andern Schiffen frei gemacht werde und das Pulverschiff mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts durchfahren könne.

§. 26. Kommen mit Pulver beladene Fahrzeuge in die Nähe von Städten oder anderen geschlossenen Ortschaften, so müssen sie mindestens 200 Meter vor dem ersten Hause Halt machen, der Orts-Polizeibehörde oder wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, der Gemeindebehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§. 27. Mit Pulver beladene Fahrzeuge haben sich von Eisenbahnen möglichst entfernt zu halten und dürfen unter Eisenbahnbrücken nicht durchfahren, während ein Eisenbahnzug oder eine Locomotive dieselbe passirt.

Das Anlegen am Ufer darf nur in einer Entfernung von mindestens 200 Meter von bewohnten Gebäuden und Anlagen, in denen mit Feuer und Licht verkehrt wird, stattfinden. Die Schiffsmannschaft darf sich nicht entfernen, ohne eine geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche auf dem Schiffe stets anwesend bleiben muß. Die Schiffsmannschaft hat sich des Feuermachens in der dem Winde zugekehrten Richtung, so wie überhaupt in größerer Nähe als 150 Meter vom Schiffe zu enthalten.

III. Schlußbestimmungen.

§. 28. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auch auf Feuerwerkskörper, sowie auf Sprengpulver aller Art mit Ausnahme derjenigen Stoffe, welche den für Sprengöl (Nitroglycerin) und seinen Zusammensetzungen erlassenen Vorschriften unterliegen, gleichmäßige Anwendung.

§. 29. Die Vorschriften über militärische Pulversendungen, sowie die besonderen Vorschriften über die Behandlung von Pulverschiffen in den Häfen werden durch die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung nicht geändert.

§. 30. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung, sofern sie nicht nach §. 367 des Strafgesetzbuchs einer höhern Strafe unter-

liegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Marienwerber, den 21. August 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Dem auf der Feldmark des Ritterguts Jacobsdorf, Kreises Könitz, neu entstandenen Vorwerke ist von uns der Name „Paulinenaue“ beigelegt worden.

Marienwerber, den 21. August 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Kreiswundarztsstelle des Kreises Ortelsburg mit dem Wohnsitz in der Stadt Wittenberg ist erledigt und werden qualifizierte Bewerber aufgefördert, sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse zu melden.

Königsberg, den 15. August 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne: ob eine Seelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23. Tit. 5. Th. II. der Allgemeinen Gerichtsordnung den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieselbe schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gelegliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerber, den 22. August 1871.

Königl. Appellations-Gericht.

6) Königliches landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Winter-Semester 1871—72 beginnt am 15. October.

Von den für das Winter-Semester 1871—72 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Einführung in das Studium der Landwirthschafts-wissenschaft: Prof. Dr. Kühn.

Allgemeine Ackerbaulehre: Derselbe.

Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: Derselbe.

Spezielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Freytag.

Landwirthschaftliche Taxationslehre: Derselbe.

Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Dr. Perels.

Ueber Landesmeliorationen, Drainage und Wiesenbau: Derselbe.

Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Prof. Dr. Rosoff.

Epizootische und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Privatforwirthschaftslehre: Dr. Ewald.

Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspektor Steinbeck.

Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
 Nationalökonomie, allgemeiner oder erster Theil: Prof. Dr. Schmoller.
 Landwirthschaftliche Statistik mit besonderer Rücksicht auf Preußen und das deutsche Reich: Derselbe.
 Statistische u. nationalökonomische Uebungen: Derselbe.
 Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
 Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius.
 Elemente der Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.
 Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz.
 Repetitorium der organischen Chemie: Dr. Rathle.
 Technische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dr. Engler.
 Physikalische Chemie: Dr. Rathle.
 Mineralogie: Prof. Dr. Girard.
 Anatomie und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary.
 Ueber die Pilze und Flechten: Derselbe.
 Ueber Gährungspilze: Dr. Kees.
 Ueber die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Graf zu Solms-Laubach.
 Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Siebel.
 Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe.
 Allgemeine Entomologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftl. wichtigen Insekten: Prof. Dr. Taschenberg.
 Ueber die pflanzlichen und thierischen Parasiten des Menschen und der Hausäugethiere: Prof. Dr. Vogel.
 Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Rasse.
 b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.
 Geschichte der Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.
 Finanzwissenschaft: Derselbe.
 Geschichte des englischen Parlamentarismus: Prof. Dr. Schmoller.
 Ueber die heutige deutsche Reichsverfassung: Prof. Dr. Anschütz.
 Erklärung der preussischen Verfassungsurkunde: Prof. Dr. Meier.
 Preussisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.
 Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Dr. Phillips.
 Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte des Handelsrechts: Dr. Laftig.
 Logik: Prof. Dr. Edmann und Prof. Dr. Haym.
 Geschichte der Philosophie: Derselben.
 Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrich.
 Einleitung in die Philosophie: Dr. Asmus.
 Psychologie: Derselbe.
 Ueber Philosophie und Offenbarung (für Studirende aller Facultäten): Prof. Dr. Schlottmann.

Geschichte des Mittelalters: Geh. R.-R. Prof. Dr. Leo.
 Deutsche Geschichte: Prof. Dr. Dümmler.
 Geschichte des Brandenburgisch-Preussischen Staates von den ältesten Zeiten bis auf Friedrich den Großen: Prof. Dr. Herzberg.
 Geschichte Europas seit 1848: Dr. Ewald.
 Geschichte der griechischen und römischen Kunst: Prof. Dr. Schöne.
 Geschichte der bildenden Kunst Christlicher Zeit unter Benützung des Königl. Kupferstichkabinetts: Prof. Dr. Ulrich.
 Ueber Dante's Leben und Schriften: Prof. Dr. Böhmer.
 Geschichte des deutschen Romans seit Wieland: Prof. Dr. Haym.
 Englische Sprache: Lector Hollmann.
 Theoretische und praktische Uebungen.
 Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz.
 Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard.
 Pflanzliches Practicum: Prof. Dr. de Bary.
 Zootomisch-zoologische Uebungen: Prof. Dr. Siebel.
 Entomologische Demonstrationen: Prof. Dr. Taschenberg.
 Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
 Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Koloff.
 Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Seine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Siebel, Kühn.
 Unterricht im Zeichnen und Malen: Zeichenlehrer Schenk.

Gymnastische Künste.
 Reitskunst: Stallmeister André.
 Tanzkunst: Tanzmeister Rocco.
 Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a/S., im Juli 1871.

Dr. Julius Kühn,
 ordentl. öffentl. Professor und
 Director des landwirthschaftl. Instituts an der
 Universität.

Erledigte Schulstelle.

7) Die Schullehrerstelle zu Dombrowken wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Dekan Nette zu Gr. Komorst zu melden.

(Hierzu der Deyffentliche Anzeiger No. 35.)